



Landratsamt
Kitzingen

Aktiv für Flüchtlinge

Orientierung für Ehrenamtliche in der Asylarbeit

Stand Dezember 2023



Impressum

Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen
Tel. 09321 / 928-0



Liebe Ehrenamtliche,
liebe Leser,

herzlichen Dank für Ihren Einsatz als Ehrenamtliche im Bereich Asyl und Integration! Sie begleiten die Menschen, die bei uns Schutz suchen in einer schwierigen Phase ihres Lebens, in einem fremden Land, mit einer fremden Sprache, fremden Gesetzen, Regeln und Traditionen. Sie sind ein wichtiger Lotse, Ratgeber und Unterstützer in allen Lebenslagen.

Um Ihnen diese Arbeit etwas zu erleichtern, haben wir auf den folgenden Seiten viele Informationen und Ansprechpartner zusammengestellt. Die Broschüre soll Sie bei der ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen, einen groben Überblick über die verschiedenen Phasen des Asylverfahrens und den jeweiligen Bedürfnissen der Zugewanderten geben.

Zurzeit – Winter 2022/23 – leben bereits rund 2.000 Geflüchtete im Landkreis Kitzingen (davon derzeit knapp zwei Drittel der Geflüchteten aus der Ukraine). Ihr ehrenamtlicher Dienst wird weiter gebraucht und unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landratsamt enorm.

Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch der Vollständigkeit. Wir sind offen für Ihre Anregungen, Ihre Kritik und Änderungswünsche. Die Broschüre wird regelmäßig an neue Anforderungen angepasst.

Außerdem ist die Broschüre auch als PDF-Datei auf der Internetseite des Landratsamtes Kitzingen abrufbar.

Herzlichen Dank und mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Tanja Pöschel'. The signature is fluid and cursive.

Inhalt

Allgemeines	6
Bayerische Ehrenamtsversicherung	7
Bayerische Ehrenamtskarte	7
Zuständige Stellen während des Asylverfahrens	8
Flüchtlings- und Integrationsberatung	8
Ehrenamtskoordination	8
Treffen der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer	9
Sozialhilfeverwaltung – Landratsamt Kitzingen	9
Ausländeramt – Zentrale Ausländerbehörde Schweinfurt (ZAB)	9
Ausländeramt – Landratsamt Kitzingen	10
Stadt Kitzingen – Integrationsbeauftragte	10
Ablauf des Asylverfahrens.....	11
Gemeinschaftsunterkunft (GU) – dezentrale Unterkunft (DU)	11
Ausländerrechtlicher Status in der GU/dezentralen Unterkunft.....	11
Sozialleistungen AsylBLG in der GU/dezentralen Unterkunft.....	11
Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Schüler	12
Geldleistung in der GU / dezentralen Unterkunft (Stand: Oktober 2023).....	12
Gesundheitsversorgung in der GU / dezentralen Unterkunft	13
Sprachkurse.....	14
Arbeitssuche – Beschäftigung – Arbeitsgelegenheiten	15
Arbeitssuche in GU / dezentraler Unterkunft	15
Beschäftigung/Arbeitsaufnahme/Arbeitserlaubnis/Mitteilung an Sozialhilfe.....	15
Gemeinnützige Beschäftigung / Arbeitsgelegenheit.....	16
Unterstützung des Asylbewerbers in der GU/dezentralen Unterkunft.....	17
Sprachunterricht durch Ehrenamtliche/Info zu lagfa.....	17
Arztbesuche – Terminvereinbarung und Begleitung.....	19
Alltagshilfen von Einkaufen über Mülltrennung bis Behördengänge	20
Einkaufen.....	20
Behördengänge / Schriftverkehr mit Behörden (BAMF, Ausländer- Sozialamt).....	22
Fahrrad	22
Fahrradwerkstatt in Kitzingen.....	22
Hausaufgaben.....	23
Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Vereine, Musik, Sport)	23
Religion.....	23
Führerschein.....	24
Mobiltelefon/Smartphone.....	24
Treffpunkte.....	24
Stiftungen	25
Familienpass	26

Asylverfahren	27
Ablehnung des Asylantrags	28
Ausländerrechtlicher Status bei Ablehnung des Asylantrags	28
Sozialleistungen AsylbLG bei Ablehnung des Asylantrags	28
Unterstützung des abgelehnten Asylbewerbers	28
Freiwillige Ausreise – Rückkehrberatung – ZRB Würzburg.....	28
Beratung.....	29
Hilfsangebote der ZRB	29
Nachbetreuung der ZRB	29
Anerkennung – positive BAMF-Entscheidung	30
Zuständige Stellen nach positiver BAMF-Entscheidung	30
Sozialhilfeverwaltung	30
Ausländeramt – Landratsamt Kitzingen	30
Ausländeramt – Zentrale Ausländerbehörde Schweinfurt (ZAB)	31
Jobcenter für den Landkreis Kitzingen	31
Kindergeld – Familienkasse Bundesagentur für Arbeit	31
Landsleute helfen Landsleuten	31
Migrationsberatung.....	32
Ausländerrechtlicher Status bei positiver BAMF-Entscheidung	34
Info zum Aufenthaltsstatus.....	34
Verfahren bei der Ausländerbehörde	35
Wohnsitzauflage.....	36
Integrationskurs	36
Familiennachzug.....	36
Sozialleistungen bei positiver BAMF-Entscheidung.....	37
Ende AsylbLG – Auszug aus Asylunterkunft – Wohnungssuche	37
Anspruch auf SGB II Leistungen	37
Unterstützung nach positiver BAMF-Entscheidung.....	38
Checkliste von Petra Nellen	38
Ukrainische Geflüchtete.....	42
Aufenthaltsrecht.....	42
Registrierung.....	42
Medizinische Versorgung.....	43
Schulische Angebote.....	43
Zugang zum Arbeitsmarkt.....	43
Integrationskurse.....	43
Wohnungssuche im Landkreis	44

Allgemeines

In dieser Broschüre wird der Ablauf eines Asylverfahrens dargestellt – mit den unterschiedlichen Aufenthaltsorten, den jeweiligen Leistungen, den ausländerrechtlichen Vorschriften und dem jeweiligen Bedarf des Asylbewerbers in diesem Stadium des Asylverfahrens und des Aufenthaltsortes. Zudem erfahren Sie, wie es nach einer positiven BAMF-Entscheidung oder nach einer Ablehnung des Asylantrags für Ihre Schützlinge weitergeht.

Bitte prüfen Sie als Ehrenamtliche für sich, wie Sie sich einbringen wollen und können. Vom Koordinierungszentrum für bürgerschaftliches Engagement **wirKT** wurde folgende Checkliste erstellt:

- Mein Selbstverständnis: Warum will ich mich engagieren?
- Geht es mir um Kontakt mit anderen, um Anerkennung, um ein bestimmtes Thema?
- Für welche Personengruppe möchte ich mich engagieren?
- Was macht mir Freude? Die Tätigkeit sollte zu mir passen:
Begleitung, Betreuung, Verwaltung, Freizeitgestaltung, Hilfestellung
- Möchte ich lieber mit Gruppen oder mit einzelnen Personen arbeiten?
- Passt zu mir eher eine unterstützende Tätigkeit, oder traue ich mir eine eigenverantwortliche Aufgabe zu?
- Was möchte ich nicht tun?
- Wie viele Stunden will ich tätig sein? Eher werktags oder am Wochenende?
- Will ich regelmäßig oder spontan eingesetzt sein?
- Möchte ich nur eine kurze Zeitspanne überbrücken oder habe ich auch in einigen Monaten noch Zeit?
- Was bringe ich mit? Was kann ich gut?
- Welche Hobbies, Erfahrungen und Ideen habe ich?
- Wie belastbar bin ich? Wer fängt mich auf? Mit wem kann ich mich austauschen?

wirKT
Marktstraße 46 -48
97318 Kitzingen
Tel. 09321/9254284
info@ehrenamt-wirkt.de

Bayerische Ehrenamtsversicherung

Seit 01.04.2007 gibt es die Bayerische Ehrenamtsversicherung. Es handelt sich um eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für ehrenamtlich/freiwillig Tätige. Die Versicherung ist antrags- und beitragsfrei. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Bayerische Ehrenamtsversicherung schützt insbesondere Ehrenamtliche in den vielen kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten.

Ehrenamtliche, die über einen Wohlfahrtsverband tätig sind, sind über diesen Wohlfahrtverband versichert. Der jeweilige Wohlfahrtverband muss für den notwendigen Versicherungsschutz sorgen.

Alle anderen Ehrenamtlichen, die eigenständig arbeiten, sind über die Bayerische Ehrenamtsversicherung haft- und unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz ist deshalb nachrangig, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung geht im Schadensfall der Bayerischen Ehrenamtsversicherung vor.

Weitere Daten zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung sind auf der Internetseite: <http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/index.php> zu finden.

Bayerische Ehrenamtskarte

Mit der Einführung der Ehrenamtskarte im Januar 2013 bedankt sich der Landkreis Kitzingen bei seinen ehrenamtlich aktiven Bürgern für Ihren unermüdlichen Einsatz im gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen, kulturellen und politischen Bereich. Durch Ihr vorbildliches Engagement schaffen Sie unbezahlbare Werte und tragen in besonderem Maße zum Wohl der Gemeinschaft bei. Folgende Voraussetzungen müssen Antragsteller erfüllen:

Freiwilliges unentgeltliches Engagement

- von durchschnittlich fünf Stunden wtl. oder bei Projektarbeiten mind. 250 Stunden jährl.
- seit mindestens zwei Jahren gemeinwohlorientiert aktiv in einem Verein, einer Organisation oder einer Initiative
- für die Sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, die über den Auslagenersatz von 2.400,- Euro im Jahr hinausgeht
- von einer Person, die mindestens 16 Jahre alt ist und im Landkreis Kitzingen wohnt

Wie beantrage ich die Ehrenamtskarte?

Die Ehrenamtskarte kann bei der Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement im Landratsamt Kitzingen beantragt werden. Der Verein bzw. die Organisation muss Ihnen auf dem Formular (2. Seite) die Art und den Umfang des zeitlichen Engagements bestätigen. **Im Bereich Asyl wird diese Bestätigung von der Caritas, der Integrationslotsin sowie von wirKT für die Teilnehmer von „Landsleute helfen Landsleuten“ ausgestellt.**

Den Antrag senden Sie mit der Bestätigung an das Landratsamt Kitzingen, Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement. Das Antragsformular liegt im Landratsamt und in den Gemeindeverwaltungen aus. Der Antrag steht auch zum Download auf der Internetseite des Landratsamtes zur Verfügung.

Wie lange ist die Ehrenamtskarte gültig?

Die Ehrenamtskarte ist 3 Jahre gültig. Die genaue Gültigkeitsdauer ist auf Ihrer persönlichen Ehrenamtskarte aufgedruckt. Bitte beantragen Sie kurz vor Ablauf der Gültigkeitsdauer Ihre Ehrenamtskarte neu, denn eine Verlängerung erfolgt nicht automatisch.

Die Ehrenamtskarte ist nur in Verbindung mit der Vorlage eines gültigen Personalausweises/Reisepasses gültig.

Zuständige Stellen während des Asylverfahrens

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Caritasverband Kitzingen e.V.: Flüchtlings- und Integrationsberatung – Arbeitskreis Asyl

Die bayerische Staatsregierung hat die Sozialverbände mit der sozialen Betreuung der Asylbewerber beauftragt. Im Landkreis Kitzingen wurde der Caritas Kreisverband Kitzingen mit dieser Aufgabe betraut.

Caritasverband Kitzingen e.V.

Schranzenstraße 10

97318 Kitzingen

Tel. 09321/2203-0

www.caritas-kitzingen.de

Die Besuchszeiten und die örtlichen Zuständigkeiten sind bei der Caritas Flüchtlings- und Integrationsberatung zu erfragen. Ebenso werden Sprechstunden in verschiedenen Büroräumen angeboten. Für diese Sprechstunden sind Termine direkt mit den Mitarbeitern zu vereinbaren.

Asylsozialberaterinnen	Telefon	E-Mail
Marion Stöhr	09321/22030 09321/9290061	marion.stoehr@caritas-kitzingen.de
Sophie Frieling	09321/9290062	sophie.frieling@caritas-kitzingen.de
Heribert Strykowski	09321/9290062	heribert.strykowski2@caritas-kitzingen.de
Katrin Anger	09321/22030	katrin.anger@caritas-kitzingen.de

Die Flüchtlings- und Integrationsberatung endet mit der positiven BAMF-Entscheidung. Danach werden die anerkannten Flüchtlinge von der Migrationsberatung betreut.

Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 30.

Ehrenamtskoordination

Die Integrationslotsin des Landratsamtes koordiniert die Ehrenamtlichen im Bereich Asyl und Integration im Landkreis Kitzingen und ist zentraler Ansprechpartner und Netzwerkpartner für Ehrenamtliche. Sie unterstützt und informiert die Ehrenamtlichen bei Bedarf praxisbezogen. Auch die Freiwilligenagentur GemeinSinn des BRK steht hier als Ansprechpartner zur Verfügung und berät Sie bei Ihrem Engagement.

Bitte wenden Sie sich an Frau Bernadette Hupp als Integrationslotsin oder an GemeinSinn Frau Ruhnau-Warm, wenn Sie sich in einer Helfergruppe engagieren wollen.

Bernadette Hupp

Integrationslotsin

Landratsamt Kitzingen

Kaiserstraße 4

97218 Kitzingen

Tel. 09321/928-5221,

Bernadette.hupp@kitzingen.de

Nadja Ruhnau-Warm

GemeinSinn

Schmiedelstraße 3

97318 Kitzingen

Tel. 09321/2030

info@gemeinsinn-kt.de

www.gemeinsinn-kt.de

Treffen der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer

2015 wurde ein „Ortsgruppensprecher-Treffen“ im Gewölbekeller des Landratsamtes Kitzingen ins Leben gerufen. Es fand seitdem in der Regel alle 3 Monate statt und wurde bis 31.08.19 vom Landratsamt organisiert.

Die Integrationslotsin des Landratsamtes Bernadette Hupp hat im Jahr 2023 einen Stammtisch Integration ins Leben gerufen, der in etwa alle sechs Wochen stattfindet.

Ziel ist, regelmäßig wichtige Informationen und Änderungen mitzuteilen und Erfahrungen auszutauschen.

Im Landratsamt Kitzingen besteht ein Verzeichnis über die ehrenamtlich Tätigen mit einem Mailverteiler. Dieser wird seit 16.05.2022 über die Integrationslotsin, Frau Bernadette Hupp, koordiniert. Wenn Sie regelmäßig Informationen wünschen und zu den Treffen eingeladen werden wollen, melden sie sich bitte bei Frau Bernadette Hupp.

Sozialhilfeverwaltung – Landratsamt Kitzingen

Sozialhilfeverwaltung

Landratsamt Kitzingen

Kaiserstraße 4

97318 Kitzingen

Tel. 09321/928 - Durchwahl

Fax 09321/928 - 5299

	Zuständigkeit	Durchwahl	E-Mail
Pia Englert	Abteilungsleiterin	- 5000	pia.englert@kitzingen.de
Christian Därr	Sachgebietsleiter	- 5200	christian.daerr@kitzingen.de
Karin Dörfler	Fachbereichsleitung	- 5201	karin.doerfler@kitzingen.de
Dominik Link	Asylleistungen	- 5216	dominik.link@kitzingen.de
Vanessa Rohracker	Asylleistungen	- 5211	vanessa.rohracker@kitzingen.de
Lisa Beuschel	Bildung und Teilhabe, Krankenhilfe	- 5218	lisa.beuschel@kitzingen.de
Bianca Oppelt	Asylleistungen	- 5210	bianca.oppelt@kitzingen.de
Valentina Schmidt	Asylleistungen	- 5223	valentina.schmidt@kitzingen.de

Ausländeramt – Zentrale Ausländerbehörde Schweinfurt (ZAB)

Seit 01.01.2016 ist die ZAB in der Regel für alle neuen Asylbewerber zuständig.

Der zuständige Mitarbeiter ist bei der ZAB zu erfragen.

Regierung von Unterfranken

Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)

Conn-Straße 1, Gebäude 9a

97505 Geldersheim

Tel. 09721/6537 – 244

zab-unterfranken@reg-ufr.bayern.de

Ausländeramt – Landratsamt Kitzingen

Ausländerbehörde
 Landratsamt Kitzingen
 Kaiserstraße 4
 97318 Kitzingen
 Tel. 09321/928 - Durchwahl
 Fax 09321/928 - 3299
auslaenderamt@kitzingen.de

	Zuständigkeit	Durchwahl	E-Mail
Sabine Taub	Sachgebietsleitung	-3200	sabine.taub@kitzingen.de
Nadja Weber	Asyl, EU-Bürger A – Z	-3216	nadja.weber@kitzingen.de
Lucas Stahl	Ausländerrecht A – D	-3215	lucas.stahl@kitzingen.de
Martina Berz	Ausländerrecht E - L	-3214	martina.berz@kitzingen.de
Michael Endres	Ausländerrecht M – Q	-3212	michael.endres@kitzingen.de
Simone Oelke	Ausländerrecht R – Z	-3217	simone.oelke@kitzingen.de
Iryina Zanozovska	Zuarbeit Ukraine	-3218	iryina.zanozovska@kitzingen.de
Cornelia Möller	Einbürgerung A – Z	-3211	cornelia.moeller@kitzingen.de

*Frau Zanozovksa spricht Ukrainisch und Russisch.

Stadt Kitzingen – Integrationsbeauftragte

Die Integrationsbeauftragte der Stadt Kitzingen kümmert sich um alle Belange im Bereich Integration. Sie leitet den Runden Tisch Asyl, ist Organisatorin von Begegnungsveranstaltungen (Sprachwoche, Poetry Slam, Lesungen, Nachbarschaftsfest, Theaterabende, Kegeln u. v. m.). Wenn Sie sich in der Integration in der Stadt Kitzingen einbringen wollen, melden Sie sich bitte bei Frau Astrid Glos.

Stadt Kitzingen
 Integrationsbeauftragte/ Bürgermeisterin
 Astrid Glos
 Tel. 0151/4260-6582
astridglos@web.de



Sprechstunden: jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 16:00 – 18:00
 Bitte vorher Termin vereinbaren!

Ablauf des Asylverfahrens

Gemeinschaftsunterkunft (GU) – dezentrale Unterkunft (DU)

Die Asylbewerber werden **von der Regierung** aus der ANKER-Einrichtung den Landkreisen zugewiesen.

Die Gemeinschaftsunterkünfte werden **von der Regierung von Unterfranken** verwaltet. Derzeit bestehen vier Gemeinschaftsunterkünfte – eine in Kleinlangheim und drei in Kitzingen.

Die dezentralen Unterkünfte werden **vom Landkreis** verwaltet. Aktuell bestehen fünf dezentrale Unterkünfte (Stand Oktober 2022).

Ausländerrechtlicher Status in der GU/dezentralen Unterkunft

Nach der Unterbringung in einer GU/dezentralen Unterkunft ist bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgestattung zu beantragen. Für Asylbewerber ab 01.01.2016 ist in der Regel die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) in Geldersheim zuständig. Alle schriftlichen Anträge können über das Ausländeramt Kitzingen gestellt werden. **Vom Sozialamt werden deshalb Fahrten zur ZAB nicht erstattet.**

Die Aufenthaltsgestattung ist zeitlich befristet auf drei Monate und die Verlängerung ist rechtzeitig im Ausländeramt Kitzingen zu beantragen.

Vom Ausländeramt Kitzingen wird ein Termin beim BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) Schweinfurt für die Stellung des Asylantrages vereinbart. Die Termine werden den Asylbewerbern schriftlich vom Ausländeramt mitgeteilt.

Sozialleistungen AsylbLG in der GU/dezentralen Unterkunft

Asylbewerber müssen sich für die Dauer des Asylverfahrens in den zugewiesenen Unterkünften aufhalten. Dies gilt auch, wenn sie gegen die BAMF-Entscheidung klagen. Erst wenn das Verfahren **komplett** abgeschlossen ist, dürfen sie aus der Asylunterkunft ausziehen.

Die zugewiesene Unterkunft ist mit den notwendigen Gegenständen (Geschirr, Besteck, Möbel, etc.) ausgestattet. Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung werden für die Dauer des Asylverfahrens übernommen.

Aus Rücksicht auf die Gesundheit der weiteren Bewohner und aus Brandschutzgründen, besteht ein **striktes Rauchverbot** in den Unterkünften. Verstöße gegen das Rauchverbot in den Häusern werden mit einem Bußgeld geahndet.

Putz-, Wasch-, und Reinigungsmittel werden monatlich von dem Hausverwalter verteilt.

Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Schüler

Nach dem AsylbLG stehen Kindern von Asylbewerbern Bildungs- und Teilhabeleistungen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, bzw. für den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule zu. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden unabhängig von der Dauer des Aufenthalts gewährt.

Kinder bis 6 Jahren:

Kinder von Asylbewerbern können eine Kinderkrippe bzw. Kindergarten besuchen. Bei der Anmeldung hilft die zuständige Caritas Beratung (siehe Seite 8).

Vom Jugendamt Kitzingen werden auf Antrag die Kindergartengebühren (Tel. 09321/928-5104) übernommen.

Von der Sozialhilfeverwaltung Kitzingen werden auf Antrag die Kosten für Kindergartenausflüge und das Mittagessen übernommen.

Sollte ein Familiennachzug von Kindern unter 6 Jahren beantragt werden, so sollte mit ausreichend Vorlaufzeit eine Bedarfsmeldung für einen Kindergartenplatz an die Stadt Kitzingen erfolgen.

Schulpflichtige Kinder /Jugendliche:

Kinder sind nach der Zuweisung (GU/dezentral) in der Schule anzumelden. Schulpflicht besteht bis zum 16. Lebensjahr. Im Landkreis Kitzingen bestehen Übergangsklassen sowie Berufsschulklassen zur Sprachförderung und Integration der Kinder.

Bildungs- und Teilhabeleistungen bei Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Klasse:

Nach § 3 Abs. 3 AsylbLG erhalten Kinder von Asylbewerbern Bildungs- und Teilhabeleistungen bei Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule.

Die BT-Leistungen umfassen:

- Teilnahme an eintägigen und mehrtägigen Schulausflügen
- Schulbedarfe (Stand: Oktober 22; 104€ zum 01.09. und 52€ zum 01.02.)
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Mittagessen in der Schule/Kindertagesstätte
- 15 € / mtl. für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Musikunterricht, bis zum 18. Lebensjahr

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist im Landratsamt, Sozialhilfeverwaltung, zu stellen.

Geldleistung in der GU / dezentralen Unterkunft (Stand: Juni 2022)

In den ersten 18 Monaten in Deutschland werden Leistungen nach §§ 1, 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt. Nach 18 Monaten sind Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren, sofern die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt werden. Die Voraussetzungen werden vom Landratsamt Kitzingen geprüft, die Asylbewerber müssen keinen Antrag stellen.

Leistungen in den ersten 18 Monaten

Die Asylbewerber erhalten eine monatliche Geldleistung nach §§ 1, 3 AsylbLG, die vom Familienstand abhängt. Die Geldleistung für einen alleinstehenden Asylbewerber beträgt aktuell 410,00 € monatlich und setzt sich wie folgt zusammen:

Bargeldbedarf zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Taschengeld)	182,00 €
Nahrungsmittel und Getränke	174,65 €
Bekleidung und Schuhe	41,77 €
Gesundheitspflege	11,58 €
Gesamtbetrag	410,00 €

In begründeten Fällen können Gutscheine für Bekleidung und Schuhe ausgegeben werden. In der jeweiligen Gemeindeverwaltung / Rathaus wird die Leistung bar oder mit Barscheck ausgezahlt.

Die Fahrtkosten zu BAMF-Terminen werden bei Vorlage der Einladung sowie der Fahrkarte ebenfalls erstattet.

Die Auszahlungstermine hängen in den Asylunterkünften an der Informationstafel.

Leistungen nach 18 Monaten

Leistungen nach § 2 AsylbLG werden gewährt, sofern die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich herbeigeführt wurde. Vereinfacht gesagt heißt das, wenn der Asylbewerber die lange Dauer des Asylverfahrens nicht selbst zu verschulden hat.

Die Leistung nach § 2 AsylbLG entspricht der Höhe der Sozialhilfe. Aktuell beträgt der Regelsatz für eine alleinstehende Person 502 Euro in einer Asylunterkunft.

Davon wird der Anteil für Wohnen und Energie (36,87 Euro) sowie für Innenausstattung und Haushaltsgeräte (26,49 Euro) als Sachleistung gewährt. Der übrige Betrag (438,64 Euro) wird als Geldleistung ausgezahlt.

Außerdem wird bei den Leistungen nach 18 Monaten auch eine Krankenkasse gewählt und der Asylbewerber erhält ein entsprechendes Kärtchen. Zudem muss er, wie jeder gesetzlich Versicherte, Zuzahlungen (Brille, Krankenhaus, etc.) leisten.

Wichtig: Wenn der Asylbewerber eine positive Entscheidung bekommt, muss die Karte an die AsylbLG Stelle zurückgegeben werden. Er erhält eine neue Versicherungskarte, sobald er über das Jobcenter an die Krankenversicherung gemeldet wird.

Die Fahrtkosten zu BAMF-Terminen werden bei Leistungen nach § 2 AsylbLG nicht erstattet, sie sind bereits im Regelbedarf enthalten.

Die Auszahlungstermine hängen in den Asylunterkünften an der Informationstafel.

Gesundheitsversorgung in der GU / dezentralen Unterkunft

Für Asylbewerber werden gemäß AsylbLG die Kosten für **akute Erkrankungen und Schmerzzustände**, Versorgung mit Arznei und Verbandsmitteln, Hebammenhilfe, amtlich empfohlene Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen für Kinder vom Landratsamt Kitzingen übernommen.

Asylbewerber erhalten erst eine Krankenversicherungskarte, wenn sie Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten. Zuvor müssen sie einen Kranken- oder Zahnbehandlungsschein im Bedarfsfall abholen. **Die Behandlungsscheine sind ein Quartal gültig.** In diesem Quartal ist der gewählte Arzt für die medizinische Versorgung zuständig und kann ggf. Überweisungen zu anderen Fachärzten

ausstellen. Es wird kein weiterer Behandlungsschein ausgestellt! Der Arzt kann frei gewählt werden, auch die Krankenkasse bei den Fällen des § 2 AsylbLG. Bei Erhalt von Behandlungsscheinen sind Asylbewerber von der Zuzahlungspflicht befreit. Bei Wahl einer Krankenkasse müssen sie Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze zahlen wie jeder andere gesetzlich Versicherte.

Wichtig bei vereinbarten Arztterminen:

Bei einem vereinbarten Arzttermin ist der Kranken- oder Zahnbehandlungsschein zuvor im Landratsamt Kitzingen – Sozialhilfeverwaltung – abzuholen. Für die Abholung ist zuvor ein Termin zu vereinbaren. Ein Fax in die Praxis ist nicht möglich.

Im Falle von Verständigungsschwierigkeiten beim Arztbesuch steht eine Broschüre mit Übersetzungen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung (nähere Informationen s. S. 20).

In **Notfällen** – bei Schmerzen – ist eine vorherige Abholung eines Scheines nicht notwendig. Bei Notfällen muss der Arzt medizinische Hilfe leisten und diese Notfallbehandlung dem Landratsamt schriftlich mitteilen. Seit April 2017 ist diese Regelung über die KVB Bayern für alle Kassenärzte eingeführt worden. Vom Landratsamt wird der Behandlungsschein wie in dieser Vereinbarung geregelt für diesen Notfall (Tagesbehandlungsschein) an den behandelnden Arzt gesandt.

NEU: Aufgrund der Vereinbarung vom 01.04.2017 mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (KVB) müssen dem Landratsamt Überweisungen zu Fachärzten nicht mehr vorgelegt werden.

Ausnahme: Psychotherapie, Physiotherapie, Strahlentherapie, Humangenetik, Reha oder Kuren. Bei zahnmedizinischen Behandlungen oder stationären Maßnahmen ändert sich hingegen nichts – diese müssen auch weiterhin dem Landratsamt zur vorherigen Genehmigung vorgelegt werden.

Bei **Zahnersatz** und **kieferorthopädischen Behandlungen** ist der Heil- und Kostenplan beim Landratsamt vorzulegen, ein Gutachter entscheidet anschließend. Nach der Genehmigung durch den Gutachter wird die Kostenzusage für den Heil- und Kostenplan von der Sozialhilfeverwaltung an den Asylbewerber bzw. an den Zahnarzt gesandt.

Bei **Notfalleinweisung** in ein Krankenhaus ist kein Krankenbehandlungsschein nötig. Das Krankenhaus stellt einen Antrag auf Übernahme der Krankenhauskosten beim Landratsamt.

Im ANKER-Zentrum Geldersheim werden die Asylbewerber in der Regel medizinisch untersucht. Sofern der Asylbewerber einverstanden ist, kann der Betreuende diese Unterlagen einsehen.

Bei Fragen zu Krankheiten wenden Sie sich bitte direkt an das Gesundheitsamt Kitzingen, Tel. 09321/928-3304.

WICHTIG!

Bitte beachten Sie den bestehenden Datenschutz. Sie sollten persönliche Daten nur mit dem Einverständnis des Asylbewerbers weitergeben. Es handelt sich hier um sensible, personenbezogene Daten. Dies gilt ebenfalls für die Übersetzer.

Sprachkurse

Das BAMF bietet Erstorientierungskurse an. Diese werden durch verschiedene Maßnahmenträger durchgeführt. Die Auswahl der Standorte erfolgt alleine durch das BAMF. Sprachkurse durch Ehrenamtliche s. Seite 17.

Arbeitssuche – Beschäftigung – Arbeitsgelegenheiten

Arbeitssuche in GU / dezentraler Unterkunft

Für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung besteht in den ersten drei Monaten ein Arbeitsverbot. Nach dieser Frist ist im zuständigen Ausländeramt ein Antrag zu stellen, dass in der Aufenthaltsgestattung der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet mit Genehmigung“ angebracht wird. Mit diesem Vermerk in der Aufenthaltsgestattung kann sich der Asylbewerber bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden.

Agentur für Arbeit

Katalin Fonyo

Friedenstraße 5

97318 Kitzingen

Tel. 09321/9161-49

katalin.fonyo@arbeitsagentur.de

Frau Fonyo kann einen Überblick über die Fördermaßnahmen der Agentur für Arbeit geben.

Beschäftigung/Arbeitsaufnahme/Arbeitserlaubnis/Mitteilung an Sozialhilfe

Für eine gefundene Arbeitsstelle ist ein **Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis beim Ausländeramt** zu stellen. Der künftige Arbeitgeber muss den Antrag ausfüllen (Stellenbeschreibung, Arbeitszeit, Lohnhöhe-Mindestlohn ist zu beachten). Der Vordruck liegt im Ausländeramt Kitzingen aus. Der Antrag wird vom zuständigen Ausländeramt geprüft. Bei einer Genehmigung erhält der Asylbewerber eine Arbeitserlaubnis auf einem gesonderten Blatt und einen **Eintrag mit den Arbeitsdaten in die Aufenthaltsgestattung**.

Eine Arbeitserlaubnis für Praktika oder Probearbeiten ist **nicht möglich** (Ausnahme Schulpraktika oder eine Maßnahme der Agentur für Arbeit). Der Arbeitgeber kann eine Probezeit im Arbeitsvertrag vereinbaren und hat in dieser Zeit Lohn zu leisten.

Eine Beschäftigung ohne Genehmigung ist nicht erlaubt.

Die Arbeitsaufnahme (und die Beendigung der Arbeit) ist umgehend der Sozialhilfeverwaltung mitzuteilen! Die Frist für die Meldung der Arbeitsaufnahme beträgt **drei Tage** nach Arbeitsbeginn. Wird die Arbeitsaufnahme später gemeldet, wird ein **Bußgeld** von der Sozialhilfeverwaltung erhoben.

Das Einkommen wird auf die Leistungen (Geldleistung, Ernährung, Bekleidung, Unterkunft) **angerechnet**.

Der Arbeitgeber erhält über die Krankenkasse die Rentenversicherungsnummer.

Die Steueridentifikationsnummer ist bei der Wohnsitzgemeinde zu erfragen bzw. zu beantragen.

Die Steuernummer wird schriftlich mitgeteilt.

Gemeinnützige Beschäftigung / Arbeitsgelegenheit

Asylbewerber können zu Arbeitsgelegenheiten bis zu 30 Stunden pro Woche herangezogen werden, sofern diese gemeinnützigen Zwecken dienen, z.B. für die Gemeinde/Stadt oder für einen Verein. Die Gemeinnützigkeit ist in der Satzung des Vereins definiert. Flüchtlinge können freiwillig gemeinnützig arbeiten oder auch dazu verpflichtet werden. Es muss sich um eine zusätzliche Arbeit handeln und eine Arbeitsgelegenheit ist immer zeitlich auf drei Monate befristet.

Eine einmalige Verlängerung ist in begründeten Fällen möglich. Von der Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes wird die einzelne Arbeitsgelegenheit jedes Asylbewerbers mit Bescheid verfügt.

Der Asylbewerber erhält je gearbeitete Stunde 0,80 € vergütet zusätzlich zu den normalen Leistungen. Für die Zahlung der Vergütung sind die geleisteten Stunden aufzulisten und der Sozialhilfe vorzulegen.

Ansprechpartner im Landratsamt ist der jeweilige Sachbearbeiter in der Sozialhilfeverwaltung.

Unterstützung des Asylbewerbers in der GU/dezentralen Unterkunft

Die Asylbewerber werden in der Regel von der Erstaufnahmeeinrichtung in die Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Sie haben in der Erstaufnahme evtl. etwas Sprachunterricht und eine Orientierung erhalten.

Dennoch hat jeder Mensch ein grundlegendes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung. Fern der Heimat brauchen die Asylbewerber Unterstützung, um sich im Alltag zurechtzufinden. Sie brauchen Mitmenschen, die ihnen die Gegebenheiten vor Ort erklären. In der Helfergruppe sollten die Aufgaben verteilt werden, damit jeder Ehrenamtliche sich mit seinen Stärken und Fähigkeiten einbringen kann.

Hier können Sie helfen:

- Organisation von Spenden
- Sprachunterricht durch Ehrenamtliche
- Arztbesuche – Terminvereinbarung und Begleitung
- Alltagshilfe (Einkaufen, Behörden, Fahrradfahren, Hausaufgaben etc.)
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Vereine, Musik, Sport)
- Religion
- Führerschein
- Mobiltelefon/Smartphone
- Treffpunkte
- Stiftungen
- Familienpass

Anmerkungen zu den einzelnen Punkten:

Sprachunterricht durch Ehrenamtliche/Info zu lagfa

Die Sprache ist der Schlüssel für eine gute Integration des Asylbewerbers. Die Sprache gibt dem Asylbewerber die Eigenständigkeit zurück und steigert das Selbstwertgefühl. Nachdem die Sprachangebote der Agentur für Arbeit und des BAMF nicht ausreichen, ist der Sprachunterricht durch Ehrenamtliche sehr wichtig.

Aus den Erfahrungsberichten von Ehrenamtlichen hat sich diese Checkliste für Sprachkurse ergeben:

- Bitte nehmen Sie Kontakt zu anderen Helfergruppen auf und fragen dort nach den Erfahrungen. Diese Helfer können wertvolle Tipps geben und „Laien“ bei der Arbeit unterstützen.
- Der Sprachunterricht sollte von mehreren Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgen, damit sind regelmäßige Unterrichtsstunden sichergestellt. Für Analphabeten sollte eine extra Gruppe gebildet werden.
- Die Gruppe sollte von einem Ehrenamtlichen koordiniert werden (Multiplikator).

- Es sollten feste Unterrichtszeiten und Unterrichtsorte außerhalb der Unterkunft festgelegt werden. Bitte fragen Sie bei Kirchen oder Ihrer Gemeinde nach. Die Schüler müssen/sollten ein „Anmeldeformular“ ausfüllen und unterschreiben. Sie sollen sich verpflichten, regelmäßig den Kurs zu besuchen und sich bei Abwesenheit vorher entschuldigen. Die Schüler müssen informiert sein, dass Sie als Ehrenamtliche bei einer Förderung des Kurses durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen (lagfa, siehe auch Seite 20).
- auch Verpflichtungen eingegangen sind und die Teilnahme wichtig ist.
- Die Schüler müssen sich bei jedem Besuch in Anwesenheitslisten eintragen.
- Es sollte eine Unterrichtsstruktur eingehalten werden:
 - ✓ Begrüßung
 - ✓ Wiederholung (vorhergehende Lerneinheit)
 - ✓ neues Thema
 - ✓ Wiederholung (neue Lerneinheit)
 - ✓ Hausaufgabe
 - ✓ Verabschiedung.
- Jede Stunde sollte ein bestimmtes Alltagsthema (z.B. Einkaufen, Mülltrennung, Busfahren, Krankheiten, Arztbesuch...) behandeln.
- Die Schüler erhalten nach dem Sprachkurs eine „Bescheinigung“ für die erfolgreiche Teilnahme.

Die Erfahrungsberichte zeigen, dass die Verwendung von CDs im Sprachunterricht die Unterrichtsstunde auflockert und die Schüler sehr gut motiviert. Praktische Übungen und Rallye-Aufgaben helfen, Erlerntes in der Praxis zu vertiefen.

Eine Sprache erlernt man durch Sprechen. Es ist deshalb wichtig, dass die Schüler die richtige Aussprache der Wörter durch Nachsprechen üben. Das Sprachmuster und auch der Sprachfluss werden durch Vorlesen von kurzen und einfachen Texten am besten erlernt.

Rechtschreibung und Grammatik sollte am Anfang mit Lückentexten sowie kurzen Frage- und Antworttexten geübt werden.

Als Unterrichtsmaterialien verwenden die Ehrenamtlichen unterschiedliche Bücher, je nach den Erfahrungen und auch dem Wissensstand der Schüler. Die Auflistung ist keine Wertung – deshalb ist es wichtig, sich mit anderen erfahrenen Ehrenamtlichen auszutauschen.

- „Ach so“ vom Ibis-Verlag – preisgünstiges Unterrichtswerk. Alle Informationen über die Sammelbestellung sind auf der Homepage des Verlages zu finden.
- „Tannhauser-Projekt“. Die dortige Gruppe der Ehrenamtlichen hat einen Deutschkurs für Asylbewerber entwickelt. Ein Workbook und andere Unterrichtsmaterialien (Folien und

CDs) können bei <http://www.deutschkurs-asylbewerber.de> bestellt werden.

- Cornelsen-Verlag, extra Übungsgrammatik ISBN 978-3-589-01598-6
- Persen-Verlag, Wortschatzübungen ISBN 978-3-9344-3617-7
- Klett-Verlag, DaF leicht ISBN 978-3-12-676250-2
- Hueber-Verlag, Schritte plus1, ISBN 978-3-19-011911-0

Jede Deutschgruppe organisiert die Buchbestellungen selbst – Erfahrungsaustausch mit anderen Gruppen ist immer hilfreich. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dass die Unterrichtsmaterialien nicht kostenlos abgegeben werden, sondern dass vom Asylbewerber ein Betrag von 4,- € erhoben wird.

Es gibt auch gute Lernangebote und kostenlose Unterrichtsmaterialien im Internet:

www.goethe.de/willkommen vom Goetheinstitut

<http://www.lernen-lehren-helfen.daf.uni-muenchen.de> der Ludwig-Maximilians-Universität München

<https://vhs-ehrenamtsportal.de/lernmaterialien/sprachmodule> und www.vhs-lernportal.de vom BAMF in Zusammenarbeit mit der VHS

www.sprach-not-arzt.de des Sprachwissenschaftlers Prof Dr. Joachim Grzega

Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen Agenturen (lagfa) Bayern e.V. - Förderung von Sprachkursen – 500 € Sachkostenpauschale

Die lagfa Bayern e. V. fördert Sprachkurse für Asylbewerber. Die Sprachkurskosten werden bis zu maximal 500 € Sachkostenpauschale je Kurs gefördert. Für diese Förderung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen und es sind Bedingungen zu beachten (Anwesenheitslisten, Mindestteilnehmerzahl, regelmäßiger Unterricht, Mindestanzahl an Unterrichtsstunden, ...). Mit der Förderung von 500 € werden die nachgewiesenen Sachkosten, wie z.B. Bücher, Arbeitsmaterial, Fahrtkosten, Raummieten gedeckt. Die genauen Förderrichtlinien sind auf der Internetseite der lagfa zu finden.

Die lagfa Bayern bietet für die ehrenamtlichen Deutschlehrer

- zweitägige kostenfreie Schulungen
- Austauschtreffen

Alle Informationen und Termine finden Sie auf der Webseite der lagfa Bayern:

lagfa bayern e.V.

Schaezlerstraße 13 ½

86150 Augsburg

www.lagfa-bayern.de

Arztbesuche – Terminvereinbarung und Begleitung

Neue Asylbewerber sollen über die Hausärzte der Umgebung informiert werden. Am Anfang sollte eine Begleitung zum Arzt erfolgen, sofern das Einverständnis vorliegt. Es sollte auch erklärt werden, dass bei einem Arzt ein Termin zu vereinbaren und pünktlich wahrzunehmen ist.

Der **Behandlungsschein** muss im Landratsamt angefordert und mitgenommen werden. Der Behandlungsschein ist ein Quartal gültig und verbleibt in der Arztpraxis. Der Arzt stellt

Überweisungen zum Facharzt aus. Es wird pro Quartal pro Person nur ein Behandlungsschein ausgestellt. Hilfe wird am Anfang auch bei der Medikation und bei Therapien benötigt. Bei Verständigungsproblemen bitte einen Übersetzer – mindestens Englisch – nicht vergessen!

Der Lions Club Kitzingen hat mit Unterstützung von Fachpersonen die Broschüre „Beim Arzt in Deutschland“ verlegen lassen. Bei Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten soll sie das gegenseitige Verständnis zwischen Arzt und Patient verbessern. Allgemeine Ausführungen und Übersetzungen von beim Arztbesuch geläufigen Begriffen oder Sätzen sind hier in Persisch, Arabisch, Französisch und Englisch erläutert und angeführt. Sollte Interesse an der Broschüre bestehen, wenden Sie sich bitte an die Integrationslotsin des Landratsamtes:

Bernadette Hupp

Tel. 09321/918-5221, 01520/9392003

Bernadette.hupp@kitzingen.de

Alltagshilfen von Einkaufen über Mülltrennung bis Behördengänge

Vielen Asylbewerbern sind die Haushaltsgeräte nicht geläufig. Die richtige Handhabung und Pflege muss regelmäßig gezeigt werden. Dies betrifft den Umgang mit allen Elektrogeräten, z.B. Herd, Waschmaschine, Trockner, Kühlschrank, Staubsauger usw. .

Mülltrennung und Energiesparen (Strom und Heizung) sind wichtige Anliegen in unserer Gesellschaft. Ein solches Bewusstsein ist bei den Asylbewerbern zum Teil nicht vorhanden. Bei den Besuchen in den Unterkünften sind die Fragen zu Mülltrennung, Strom- und Heizverbrauch anzusprechen. Über die Möglichkeiten der Energieeinsparung sollten die Asylbewerber informiert werden (Lüften, Befüllung von Waschmaschinen, Lichtausschalten, Fenster schließen, Trocknerwartung, ...).

Erste Hilfe bei der Mülltrennung bietet dabei die Abfalltrennhilfe des Landratsamtes Kitzingen, die in 8 Sprachen erhältlich ist.

Abfallberatung Landkreis Kitzingen

Tel. 09321/928-1234

Download-Center: www.abfallwelt.de

Einkaufen

Neue Asylbewerber sollten über die örtlichen Gegebenheiten, vor allem Einkaufsmöglichkeiten informiert werden. Erklärungen zu den Lebensmitteln sind für die Asylbewerber sehr hilfreich, insbesondere im Hinblick auf religiöse Besonderheiten.

Möglichkeiten günstig im Landkreis Kitzingen einzukaufen:

- **Kitzinger Tafel e.V.**

Die **Kitzinger Tafel** sammelt Lebensmittel und verteilt sie an Menschen mit geringem Einkommen in Notsituationen. Die Berechtigungsausweise können am Donnerstag von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Tafelbüro im Paul-Eber-Haus von Herrn Müller beantragt werden. Mitzubringen sind Aufenthaltsgestattung/ Aufenthaltstitel/ Fiktionsbescheinigung, Meldebescheinigung und Leitungsbescheid. Im Moment gibt es eine Warteliste.

Die Lebensmittelausgabe erfolgt Mittwoch und Samstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr im Bauhof der Stadt Kitzingen (Äußere Sulzfelder Str. 16), wenn der Tafelausweis vorgelegt und 2 € gezahlt werden. **Bitte den Tafelausweis bei Verlassen des Landkreises zurückgeben.**

Kitzinger Tafel e.V.,

Herr Seigner, Sulzfelder Straße 16 (Bauhof Stadt Kitzingen), 97318 Kitzingen
Tel. 0172/5827175, www.kitzinger-tafel.de

- **BRK Kleiderladen**, Am Stadtgraben 2, 97318 Kitzingen
Tel. 09321/2103-310
Mittwoch u. Freitag: 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
www.kvkitzingen.brk.de/angebote/weitere-angebote/kleiderlaeden.html
- **Caritas Kleidermarkt**, Obere Neue Gasse 14, 97318 Kitzingen-Et washausen
Dienstag 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr
In der Winterzeit ist der Kleidermarkt geschlossen!
www.caritas-kitzingen.de/ich-brauche-hilfe/soziale-dienste/kleidermarkt
- **APLAWIA, Second Hand Kaufhaus**, Lochweg 22, 97318 Kitzingen
Tel. 09321/25247
Montag – Freitag: 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
www.aplawia.de
- **Kinderkleidermärkte**
Kinderkleidermärkte und Spielzeugmärkte finden in fast allen Gemeinden regelmäßig statt. Sie werden in der lokalen Presse und in den sozialen Medien beworben. Häufig finden sich auch Gebrauchsgegenstände wie Kinderwägen zu sehr günstigen Preisen.
- **Fundgrube, Report, Kleinanzeigen, Internetportale**
Hier finden sich häufig gute gebrauchte Alltagsgegenstände zu günstigen Preisen oder zu verschenken.

Behördengänge / Schriftverkehr mit Behörden (BAMF, Ausländer- Sozialamt)

Für Asylbewerber sind Schriftwechsel und Kommunikation mit Behörden wegen der fehlenden Sprache schwierig. Eine große Hilfe für die Asylbewerber ist deshalb, wenn Ehrenamtliche sie in die Ämter begleiten und übersetzen. Dokumente von Asylbewerbern sind nur mit deren Einverständnis zu kopieren. In Einzelfällen ist es sinnvoll, wenn Ehrenamtliche sich eine Vollmacht vom Asylbewerber geben lassen, um den Asylbewerber in dieser Sache gegenüber dem Amt zu vertreten.

Wichtig ist die Unterscheidung von Begleitung/Unterstützung und einer Beratung in rechtlichen Fragen. Bitte bedenken Sie, dass jeder rechtliche Rat zu Konsequenzen im Asylverfahren des Asylbewerbers führt. **Bitte erteilen Sie keine rechtliche Beratung, ohne sich vorher bei einem Fachanwalt für Asylrecht kundig zu machen.**

Zudem gibt die **Flüchtlings- und Integrationsberatung der Caritas** erste Hilfestellungen.

Benötigt der Asylbewerber für die Behördengänge einen amtlich vereidigten Dolmetscher, muss die Kostenübernahme zuvor geklärt werden. Dolmetscher für verschiedene Sprachen vermittelt auch das Ausländeramt des Landratsamtes Kitzingen und **wirKT** (Tel.: 09321/925 4284).

Fahrrad

Mit einem Fahrrad ist ein Asylbewerber mobil und spart sich die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Gespendete Fahrräder sind in Kitzingen vorhanden. Es hat sich gezeigt, dass bei Spendenaufrufen viele Fahrräder gespendet werden.

Vielen Asylbewerbern sind die Verkehrsregeln für Fahrradfahrer nicht bekannt, bzw. sie müssen das Fahrradfahren erst lernen. Auf Anfrage bei Herrn Saugel, Polizeiinspektion Kitzingen, wird ein „Fahrradkurs“ durchgeführt.

Polizeiinspektion Kitzingen
 Frau Diener und Frau Zschätsch
 Tel. 09321/141-148

Eine mehrsprachige Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr („Sicher mit dem Fahrrad“) ist im Landratsamt erhältlich.

Fahrradwerkstatt in Kitzingen

Es gibt eine Fahrradwerkstatt in Kitzingen für Fahrradreparaturen. In der Werkstatt werden gespendete Fahrräder hergerichtet. Gegen eine Unkostenpauschale können diese Fahrräder von anderen Asylbewerbern aus dem Landkreis erworben werden. Fahrradspenden werden gerne entgegengenommen.

Fahrradwerkstatt Kitzingen
 ConneKT – Gewerbepark
 Samstag 10 bis 12 Uhr
fahradwerkstattkitzingen@gmail.com

Hausaufgaben

Kinder von Asylbewerbern unterliegen nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland der Schulpflicht. Diese Kinder werden nach der Einschulung in Übergangsklassen zusammengefasst und erhalten spezielle Sprachförderung. Ehrenamtliche sind diesen Kindern eine große Hilfe bei der Hausaufgabenbetreuung. Viele Kinder sind mit den Hausaufgaben überfordert, bzw. haben am Anfang Schwierigkeiten, sich in der Schule (nach der Flucht) zurechtzufinden. Ehrenamtliche können hier sehr gute Hilfe leisten und als Ansprechpartner der Lehrkraft fungieren.

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Vereine, Musik, Sport)

Integration von Asylbewerbern gelingt über die örtlichen Vereine. Es sollten die Vorstände angesprochen werden, ob die Möglichkeit einer Aufnahme in die Vereine besteht.

Die Asylbewerber sind über den bayerischen Landes- und Sportverband (BLSV) versichert. Eine Vereinsmitgliedschaft wird erst notwendig, sobald sie am Spiel- und Mannschaftsbetrieb teilnehmen wollen.

Sportunfälle sind der Sozialhilfeverwaltung mit einem Unfallbericht mitzuteilen. Es ist mitzuteilen, ob der Unfall unabsichtlich, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Die Behandlungskosten werden dann von der Sozialhilfeverwaltung mit der BLSV Versicherung abgerechnet.

Bayerischer Landes-Sportverband e.V.

Thomas Kern
80992 München
Tel: 089/ 15702-666
thomas.kern@blsv.de
www.blsv.de

Der Verein Selam Mainfranken e. V. wurde 2018 gegründet mit dem Ziel der Schaffung eines neutralen und unabhängigen Raums, in dem zivilgesellschaftliche Themen aus einer islamischen Perspektive diskutiert werden können und sucht den Dialog zwischen Muslimen und Andersgläubigen mit dem Ziel, Vorurteile und soziale Spannungen abzubauen. Selam Mainfranken e. V. hat ein umfassendes Angebot an Veranstaltungen und Projekten. Nähere Informationen finden Sie unter www.selam-mainfranken.de/verein/.

Selam Mainfranken e. V.

Michèl Schnabel
Lindenstraße 13
97318 Kitzingen
Tel.: 0176/3430 6476
info@selam-mainfranken.de
www.selam-mainfranken.de

Religion

Muslimische Asylbewerber haben in Kitzingen die Möglichkeit, eine Moschee zu besuchen.

Neue Moschee für Kitzingen e.V.

Obere neue Gasse 11a
97318 Kitzingen
Tel. 09321/33009

Russisch-Orthodoxe Asylbewerber können in Würzburg eine Kirche besuchen.

Russisch-Orthodoxe Gemeinde Würzburg

Zeller Straße 45
97082 Würzburg
Tel. 0931/4173098
kontakt@rok-wuerzburg.de

Führerschein

Asylbewerber mit einem Führerschein des Herkunftslandes dürfen in der Regel ab der Anmeldung in Deutschland 6 Monate fahren. Ist der Führerschein in ausländischer Schrift, muss eine Übersetzung erfolgen. Übersetzungen werden unter anderem vom ADAC Würzburg (Sternplatz) angeboten.

ADAC Tel. 0931/353490.

Je nach Herkunftsland benötigen die Asylbewerber eine neue Fahrerlaubnis. Bitte setzen Sie sich mit der Führerscheinstelle des Landratsamtes Kitzingen in Verbindung.

Mobiltelefon/Smartphone

Für Asylbewerber ist das Handy oft die einzige Kontaktmöglichkeit zur zurückgelassenen Familie und zu Freunden. Jüngere Asylbewerber benutzen ihr Handy oft in der Öffentlichkeit. Das wirkt auf einige Menschen (ver)störend. Die Asylbewerber sollten auf diese Tatsache hingewiesen werden. **Bitte unterstützen Sie die Asylbewerber beim Vertragsabschluss (Kleingedrucktes!).**

Treffpunkte

Einen Treffpunkt bietet in Kitzingen das Bürgerzentrum Kitzingen.

Bürgerstube im Bürgerzentrum Kitzingen

Schrannenstraße 35

97318 Kitzingen

Montag von 13:00-16:30 (feiertags geschlossen)

<https://www.bz-kitzingen.de/buergerstube/>

jungStil & friends

Außenstelle Stadtteilzentrum Siedlung

Königsbergerstraße 11

97318 Kitzingen

Tel.: 09321- 2684710

jungstil@kitzingen.info

Facebook: jungStil Kitzingen

www.jungstil-kitzingen.de

In der Stadtbücherei Kitzingen steht ein Sprachcomputer zur Verfügung, der während der Öffnungszeiten genutzt werden kann. Außerdem gibt es einen großen Medienbestand zum Erlernen der deutschen Sprache, der ausgeliehen werden kann.

Stadtbücherei Kitzingen

Hindenburggring Süd 3

97318 Kitzingen

Tel: 09321/920683

Im Bürgerzentrum findet jeden Mittwoch (außer in den Schulferien) zwischen 9:30 und 11:00 Uhr die Internationale Mutter-Kind-Gruppe statt. Herzlich willkommen sind Mütter und ihre Kinder bis 3 Jahre, unabhängig von Religionszugehörigkeit. Das Treffen findet ohne Anmeldung statt und ist kostenfrei.

Bürgerzentrum

Schranenstraße 35
97318 Kitzingen
Tanja Kraev, Tel. 09321/9165422

Im Rathauskeller der Stadt Kitzingen findet vier Mal jährlich ein Internationaler Frauentreff von 09:30 bis 11:00 statt, bei dem Frauen jeglicher Herkunft herzlich willkommen sind. Teilweise finden hier auch Ausflüge oder Vorträge statt.

Internationaler Frauentreff

Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen
Katrin Anger, Tel. 09321/22030
Tanja Kraev, Tel. 09321/9165422

Ebenfalls im Rathauskeller findet in regelmäßigen Abständen von 09:30 – 11:00 ein Begegnungscafé für Bürgerinnen und Bürger jedweder Nationalität statt, bei dem Beiträge zu wissenswerten Themen oder heitere Aktionen angeboten werden.

Begegnungscafé

Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen
Astrid Glos, Tel. 0151/42606582
Tanja Kraev, Tel. 09321/9165422
Bernadette Hupp, Tel. 09321/9285221

Stiftungen

Kröner – Brillenzuschüsse

Kröner Stiftung
Obere Bahnhofstraße 62
82110 Germering
Tel.: 089/163006
Fax: 089/162022
info@kroener-stiftung.de

Die Stiftung gewährt Kostenzuschüsse bei Brillen. Nähere Angaben zum Ablauf sind auf der Internetseite www.kroener-stiftung.de zu finden.

Familienpass

Bezuschusst werden bei Vorlage des Familienpasses z.B. die Gebühren für Musikschule, Ferienbetreuung oder Ferienpass. Das vollständige Förderangebot und weitere Details entnehmen Sie bitten den Familienpassrichtlinien, die für Sie zum Download bereitgestellt sind. Genaue Informationen erhalten sie auf den folgenden Seiten:

www.kitzingen.info

www.stadt-iphofen.de

Asylverfahren

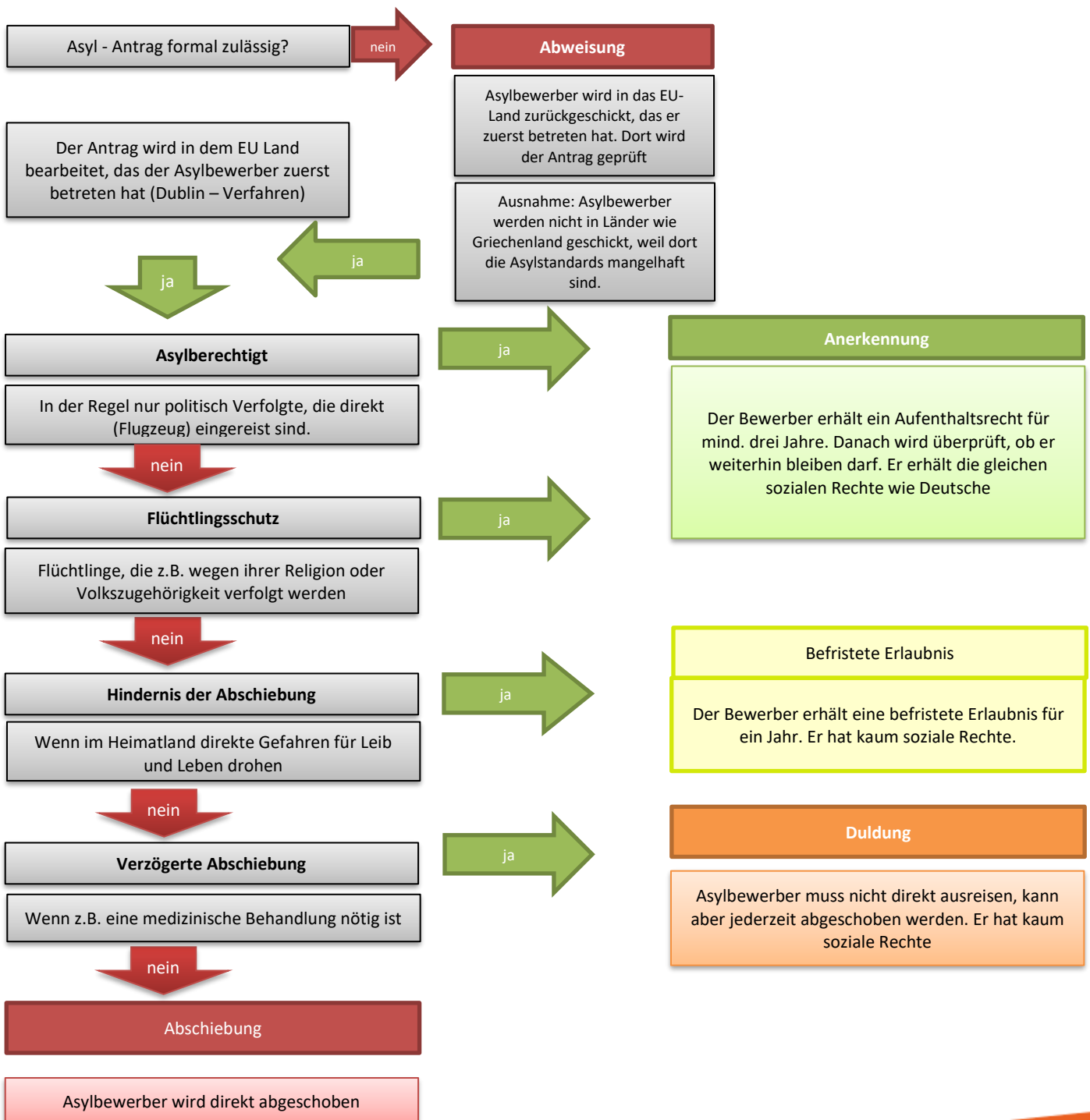
Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Dauer des Verfahrens ist unterschiedlich von wenigen Monaten bis zu Jahren.

Zur Anhörung werden die Asylbewerber nach Geldersheim geladen.

Dies erfolgt durch internen Datenabgleich, **eine Meldung ist nicht erforderlich**. Die Termine werden per Post an die Asylbewerber verschickt.

Die Anhörung und Befragung ist entscheidend für den weiteren Verlauf des Asylverfahrens. Jedem Asylbewerber sollte die Wichtigkeit dieser Anhörung bewusst sein.

Das Landratsamt Kitzingen hat auf den Ablauf oder Ausgang des Asylverfahrens keinen Einfluss!



Ablehnung des Asylantrags

Ausländerrechtlicher Status bei Ablehnung des Asylantrags

Wurde der Asylantrag abgelehnt, ist der Asylbewerber verpflichtet, Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen. Wenn Klage eingereicht wird, endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

Für die freiwillige Ausreise gibt es Unterstützung durch die Rückkehrberatung der Caritas in Würzburg (ZRB – nähere Infos siehe nachfolgende Seite).

Erfolgt keine freiwillige Ausreise, wird der Asylbewerber in sein Heimatland abgeschoben. Ist eine Abschiebung notwendig, entsteht ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot in Deutschland, d.h. auch eine legale Einreise über ein Visum ist danach nicht mehr möglich.

Sozialleistungen AsylbLG bei Ablehnung des Asylantrags

Mit der Ablehnung des Asylantrages und der bestehenden Ausreiseverpflichtung sind die Geldleistungen nach dem AsylbLG zu kürzen. Die gekürzte Geldleistung für einen alleinstehenden Asylbewerber beträgt 203,00 € monatlich und setzt sich wie folgt zusammen:

Nahrungsmittel und Getränke	173,89 €
Hygienebedarf	17,58 €
Gesundheitspflege	11,53 €
Gesamtbetrag	203,00 €

Unterstützung des abgelehnten Asylbewerbers

Ehrenamtliche sollten mit dem Asylbewerber die Caritas Asylsozialberatung oder einen Fachanwalt für Asylfragen aufsuchen und die weiteren notwendigen rechtlichen Schritte besprechen.

Freiwillige Ausreise – Rückkehrberatung – ZRB Würzburg

Zentrale Rückkehrberatung für Flüchtlinge in Westbayern (ZRB)

Dominikanerplatz 8, 97070 Würzburg

info@zrb-westbayern.de

Tel. 0931 386 66 782

Fax. 0931 386 66 695

Die ZRB berät Personen, die vor der Frage der Rückkehr in ihr Heimatland stehen und freiwillig bereit sind, sich mit dem Thema Rückkehr auseinander zu setzen. Die ZRB arbeitet eng mit den internationalen Organisationen der Wohlfahrtsverbände, IOM (International Organization for Migration), UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) und anderen humanitären Organisationen zusammen.

Beratung

Die ZRB unterstützt bei der freiwilligen Rückkehr und Reintegration in der Heimat. Die Beratung ist ergebnisoffen. Geklärt werden die Perspektiven in Deutschland und im Herkunftsland. Es wird über die aktuelle Situation im Heimatland informiert und es werden gemeinsam mit den Personen Zukunftsperspektiven erarbeitet.

Eine dauerhafte Rückkehr ins Heimatland kann für Flüchtlinge bedeuten, dass sie Verwandte und Freunde wiedersehen, sich wieder in einem vertrauten Kulturkreis bewegen und sich in der Muttersprache ausdrücken können. Rückkehr kann Neubeginn, gesellschaftliche Anerkennung und die Chance, neue berufliche Perspektiven wahrzunehmen bedeuten.

Demgegenüber stehen die Angst vor Verfolgung im Heimatland und die Angst vor dem Neubeginn – oft nach sehr langer Zeit in Deutschland. Auch Scham und Furcht vor Versagen beim Neubeginn oder die Angst davor, im Heimatland als Außenseiter zu gelten, spielen bei der Entscheidung für oder gegen eine Rückkehr eine wichtige Rolle.

Wer kann sich in der ZRB beraten lassen?

- Asylbewerber während des Asylverfahrens (noch kein Bescheid vorliegend)
- bestands-/rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber, die über eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung gem. § 60 a Aufenthaltsgesetz verfügen sowie sonstige Personen, die über eine Duldung verfügen
- Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Personen, denen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs.2 bis Abs. 7 AufenthG zuerkannt wurde
- ausreisepflichtige Drittstaatenangehörige

Hilfsangebote der ZRB

Je nach Bedarfslage können Hilfsangebote vermittelt werden, z.B. Existenzgründungsförderung, Weiterbildungsangebote oder individuelle Hilfen bei Krankheit. Die ZRB ist behilflich bei der Beschaffung von Reisedokumenten und der Vermittlung von Flug-, Bus- oder Bahntickets. Flüchtlinge erhalten außerdem materielle und finanzielle Hilfen nach Absprache.

Nachbetreuung der ZRB

Die ZRB vermittelt Kontakte zu Organisationen im Heimatland, versucht Kontakt halten und im Einzelfall werden ehemalige Klienten während Projektreisen besucht.

Anerkennung – positive BAMF-Entscheidung

Zuständige Stellen nach positiver BAMF-Entscheidung

Die nachfolgenden Stellen sind wichtige Ansprechpartner, sobald Ihr Schützling eine positive Entscheidung erhalten hat.

Sozialhilfverwaltung

Sozialhilfverwaltung
Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen
Tel. 09321/928 - Durchwahl
Fax 09321/928 – 5299

	Zuständigkeit	Durchwahl	E-Mail
Pia Englert	Abteilungsleiterin	- 5000	pia.englert@kitzingen.de
Christian Därr	Sachgebietsleiter	- 5200	christian.daerr@kitzingen.de
Karin Dörfler	Fachbereichsleitung	- 5201	karin.doerfler@kitzingen.de
Dominik Link	Asylleistungen	- 5216	dominik.link@kitzingen.de
Vanessa Rohracker	Asylleistungen	- 5211	vanessa.rohracker@kitzingen.de
Lisa Beuschel	Bildung und Teilhabe, Krankenhilfe	- 5218	lisa.beuschel@kitzingen.de
Bianca Oppelt	Asylleistungen	- 5210	bianca.oppelt@kitzingen.de
Valentina Schmidt	Asylleistungen	- 5223	valentina.schmidt@kitzingen.de

Ausländeramt – Landratsamt Kitzingen

Ausländerbehörde
Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen
Tel. 09321/928 - Durchwahl
Fax 09321/928 - 3299
auslaenderamt@kitzingen.de

	Zuständigkeit	Durchwahl	E-Mail
Sabine Taub	Sachgebietsleitung	-3200	sabine.taub@kitzingen.de
Nadja Weber	Asyl, EU-Bürger A – Z	-3216	nadja.weber@kitzingen.de
Lucas Stahl	Ausländerrecht A – D	-3215	lucas.stahl@kitzingen.de
Martina Berz	Ausländerrecht E - L	-3214	martina.berz@kitzingen.de
Michael Endres	Ausländerrecht M – Q	-3212	michael.endres@kitzingen.de
Simone Oelke	Ausländerrecht R – Z	-3217	simone.oelke@kitzingen.de
Iryina Zanozovska	Zuarbeit Ukraine	-3218	iryina.Zanozovska@kitzingen.de

Cornelia Möller	Einbürgerung A – Z	-3211	cornelia.moeller@kitzingen.de
-----------------	--------------------	-------	-------------------------------

*Frau Zanozovksa spricht Ukrainisch und Russisch.

Ausländeramt – Zentrale Ausländerbehörde Schweinfurt (ZAB)

Seit 01.01.2016 ist die ZAB in der Regel für alle neuen Asylbewerber zuständig.
Der zuständige Mitarbeiter ist bei der ZAB zu erfragen.

Regierung von Unterfranken

Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)

Außenstelle Geldersheim

Conn-Straße 1, Gebäude 9a

97505 Geldersheim

Tel. 09721/6537-244

Jobcenter für den Landkreis Kitzingen

Mit der positiven Entscheidung des BAMF erhalten die Anerkannten keine Leistungen mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern wechseln in die Zuständigkeit der Jobcenter.

Jobcenter

ConneKT 14

97318 Kitzingen

Tel. 09321/9263-0

Jobcenter-Kitzingen@jobcenter-ge.de

Kindergeld – Familienkasse Bundesagentur für Arbeit

Familienkasse Bayern Nord

Hofgartenstraße 14-16

63739 Aschaffenburg

Fax: 0911/5291-313

Familienkasse-Bayern-Nord@arbeitsagentur.de

Kindergeld wird nur auf Antrag gewährt. Die Formulare sowie weitere Fragen/Antworten finden Sie online unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/so-beantragen-sie-kindergeld

Landsleute helfen Landsleuten

Dies ist ein Gemeinschaftsprojekt von wirKT, Sozialamt, Ausländeramt und der Integrationsbeauftragten der Stadt Kitzingen. Migranten, die schon länger in Deutschland sind und den Prozess nach der Anerkennung schon durchlaufen haben, unterstützen ihre Landsleute punktuell bei Behördenangelegenheiten, Alltagsproblemen und auch als Sprachmittler zum

Beispiel bei Elterngesprächen in der Schule, Terminen beim Jobcenter und vielem mehr. Auch Hilfen im Gesundheitsbereich oder Umzugshilfe kann bei Bedarf organisiert werden. Die freiwilligen Helfer werden über **wirKT** vermittelt und koordiniert (in der Regel 5-7 Tage Vorlaufzeit).

wirKT

Marktstraße 46 - 48
97318 Kitzingen
Tel. 09321/ 9254-284
info@ehrenamt-wirkt.de

oder über

Stadt Kitzingen

Integrationsbeauftragte/ Bürgermeisterin

Astrid Glos
Tel. 0151/4260-6582
astridglos@web.de

(Migrations)beratung

Die Flüchtlings- und Migrationsberatung (FIB) unterstützt neu zugewanderte bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund sowie Asylbewerber mit und ohne gute Bleibeperspektive. Sie soll in den ersten drei Jahren nach Einreise beratend tätig sein und ist für die dezentralen und Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis zuständig.

Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) berät Menschen mit Migrationshintergrund und guter Bleibeperspektive (Deutsche mit Migrationshintergrund, EU-Bürger, Spätaussiedler, anerkannte Flüchtlinge...) ab 27 Jahren.

Der Jugendmigrationsdienst (JMD) ist für alle Jugendlichen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund zwischen 12 und 27 Jahren zuständig.

Die Kirchlich Allgemeine Sozialarbeit (KASA) unterstützt beispielsweise bei finanziellen Problemen und der Beantragung von Sozialleistungen.

Paritätischer Wohlfahrtsverband

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Jugendmigrationsdienst

Sandra Baumeister
Lisveta Kalhoff
Münzstraße 1
97070 Würzburg
Tel. 0931/3540-118
s.baumeister@paritaet-bayern.de
l.kalhoff@paritaet-bayern.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Die Beratung ist kostenfrei. Im Landratsamt Kitzingen werden regelmäßige Sprechstunden angeboten.

Caritas**Flüchtlings- und Integrationsberatung**

Sophie Frieling

Marion Stöhr

Katrin Anger

Schrannenstraße 10

97318 Kitzingen

Tel. 09321/22030

sophie.frieling@caritas-kitzingen.de

marion.stoehr@caritas-kitzingen.de

katrin.anger@caritas-kitzingen.de

Diakonisches Werk Kitzingen

Petra Hösch

Ulrike Sommermann

Mühlbergstraße 1

97318 Kitzingen

Tel. 09321/1338-16

kasa@diakonie-kitzingen.de

Ausländerrechtlicher Status bei positiver BAMF-Entscheidung

Info zum Aufenthaltsstatus

Wenn das Asylverfahren erfolgreich durchlaufen wurde, erhalten die Anerkannten eine Aufenthaltserlaubnis. Je nach Aufenthaltsstatus bekommen sie eine Aufenthaltserlaubnis, die zwischen 1 und 3 Jahren gültig ist.

Asylberechtigte (§25 Abs. 1 AufenthG) und Flüchtlinge nach der Genfer Konvention (§25 Abs. 2, Satz 1, Alternative 1 AufenthG)

Das Grundrecht auf Asyl ist im Grundgesetz verankert. Es steht den Personen zu, die politisch verfolgt sind und im Falle ihrer Rückkehr ins Heimatland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sind. Das Recht auf Asyl wurde jedoch dahingehend eingeschränkt, dass eine Asyl-Anerkennung bei Einreise über einen sicheren Drittstaat ausgeschlossen ist. Da Deutschland von sicheren Drittstaaten umgeben ist, kommt eine Asylberechtigung nur in den Fällen in Betracht, in der die Personen mit dem Schiff oder dem Flugzeug in Deutschland angekommen sind.

Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten Menschen, die aufgrund von Rasse, Nationalität, politischer Überzeugung, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe Furcht vor Verfolgung haben müssen.

Folgen bei Anerkennung von Asyl oder Flüchtlingsschutz sind:

- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
- Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis) nach 3 (bei besonderen Integrationsleistungen) oder 5 Jahren möglich, wenn u.a. der Lebensunterhalt gesichert ist und ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Privilegierter Familiennachzug (wichtig: Stellen der fristwährenden Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung!)

Subsidiärer Schutz (§25 Abs. 2, Satz 1, Alternative 2 AufenthG)

Subsidiären Schutz erhalten Menschen, wenn weder Asylberechtigung noch Flüchtlingsschutz gewährt werden können, aber dennoch im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz des Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen können.

Als ernsthafter Schaden gilt beispielsweise Todesstrafe, Folter, erniedrigende Behandlung, ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit.

Folgen bei subsidiärem Schutz sind:

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- Bei Verlängerung jeweils 2 weitere Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren möglich, wenn u.a. der Lebensunterhalt gesichert ist und ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind

- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Familiennachzug auf 1000 Personen monatlich in Deutschland beschränkt

Nationales Abschiebungsverbot (§25 Abs. 3 AufenthG)

Wenn keine der anderen drei Schutzformen gewährt werden, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Abschiebungsverbot erteilt werden. Die Person darf dann nicht in das Heimatland zurückgeführt werden, wenn die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt oder im Heimatland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Dies kann beispielsweise bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Krankheiten der Fall sein, wenn sich diese durch die Rückführung verschlimmern. Allerdings wird nicht vorausgesetzt, dass die medizinische Versorgung exakt der guten Versorgungsstruktur in Deutschland entspricht.

Folgen bei Abschiebungsverbot sind:

- Aufenthaltserlaubnis für mindestens 1 Jahr
- Wiederholte Verlängerung möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren möglich, wenn u.a. der Lebensunterhalt gesichert ist und ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind
- Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich
- Kein Anspruch auf (privilegierten) Familiennachzug, in Ausnahmefällen unter bestimmten Bedingungen Familiennachzug möglich

Verfahren bei der Ausländerbehörde

Wenn der Asylbewerber eine positive BAMF-Entscheidung mit Bleibeberechtigung hat, ist beim Ausländeramt eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

Für die Anträge werden 2 Passbilder sowie 60 Euro benötigt.

Sofern der Asylbewerber nicht zumindest das lateinische Alphabet lesen und schreiben kann und englisch spricht, ist ein Übersetzer notwendig. Kosten für den Übersetzer können vom Ausländeramt nicht übernommen werden.

Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis und des Passes ist ein Termin zu vereinbaren.

Es ist ein umfassender Fragebogen auszufüllen. Der Termin dauert ca. eine Stunde.

Der anerkannte Flüchtling erhält bei Antragsstellung eine vorläufige Bescheinigung mit der Leistungen beim Jobcenter beantragt werden können. Die Ausstellung des Reiseausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels erfolgt durch die Bundesdruckerei und dauert ca. 3 Wochen.

Wenn der Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde eingetroffen ist, bekommt der Antragssteller einen Brief der Bundesdruckerei. Nach Erhalt dieses Briefes ist **ein Termin zur Abholung** der Unterlagen zu vereinbaren.

Originaldokumente, die der Flüchtling beim Bundesamt oder einer sonstigen Stelle abgegeben hat, bekommt das Ausländeramt nach Prüfung durch das Bundesamt automatisch zugeschickt. **Von (telefonischen) Nachfragen beim Ausländeramt bitte absehen.**

Das Ausländeramt informiert die Betroffenen, wenn Unterlagen eingetroffen sind.

Wohnsitzauflage

Die Anerkannten haben kraft Gesetzes ab Anerkennung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine dreijährige Wohnsitzverpflichtung für das Bundesland, in dem sie während ihres Asylverfahrens untergebracht waren. Zusätzlich kann von der Regierung von Unterfranken eine Wohnsitzbeschränkung für den jeweiligen Landkreis verfügt werden – dies heißt dann, dass die Anerkannten im Landkreis Kitzingen ihren Wohnsitz nehmen müssen. In einem anderen Landkreis erhalten sie keine Sozialleistungen.

Die Wohnsitzauflage wird auf Antrag von der Ausländerbehörde aufgehoben, wenn die Anerkannten eine Arbeitsstelle (Umfang mindestens 15 Wochenstunden) haben und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten. Näheres ist mit der Ausländerbehörde zu klären.

Integrationskurs

Mit der Anerkennung wird der Flüchtling verpflichtet, an einem Integrationskurs teilzunehmen, in dem Deutsch gelehrt und Informationen über das Leben in Deutschland vermittelt werden.

Falls in Kitzingen innerhalb von drei Monaten der Besuch des Integrationskurses nicht möglich ist, werden auch die Fahrtkosten nach Würzburg übernommen.

Die Integrationskurse finden im Landkreis Kitzingen beim Bildungs- und Schulungsinstitut gGmbH – BSI Schweinfurt statt. Die Schulungsräume befinden sich am Marshall-Heights-Ring 19. Als Ansprechpartner steht Herr Thomas Füller zur Verfügung.

BSI

Thomas Füller

Marshall-Heights-Ring 19

97318 Kitzingen

Tel: 09321/9269-811

tfueller@bsi-schweinfurt.de

Familiennachzug

Innerhalb der ersten drei Monate nach Anerkennung, haben die Flüchtlinge Anspruch auf Familiennachzug der Kernfamilie (Ehegatte und minderjährige Kinder), ohne die Sicherung des Lebensunterhalts nachzuweisen.

Der Antrag muss bei der Ausländerbehörde und der deutschen Botschaft am Aufenthaltsort der Familie gestellt werden. Die Antragstellung bei der Ausländerbehörde gilt als fristwährend.

Sobald das Visum erteilt ist, sollte eine Wohnung gesucht werden. Das Jobcenter übernimmt die Kosten für die Wohnung, sobald die Einreise der Familie feststeht.

Keinen gesetzlichen Anspruch auf Familiennachzug haben subsidiär Schutzberechtigte und Anerkannte mit Abschiebeschutz. Bei subsidiär Schutzberechtigten können aber **monatlich bis zu**

1000 Familienangehörige im Rahmen des Familiennachzugs nachziehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Auswahl über BVA). Familiennachzug zu Personen mit Abschiebeschutz ist nur in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen nach Ermessen möglich.

Unterstützung beim Familiennachzug bieten die Migrationsberatungsstellen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (s. S. 32).

Für syrische Flüchtlinge gibt es ein Webportal des Auswärtigen Amtes: www.familyreunion-syria.diplo.de

Sozialleistungen bei positiver BAMF-Entscheidung

Ende AsylbLG – Auszug aus Asylunterkunft – Wohnungssuche

Die Leistungen des AsylbLG entfallen mit dem Ende des Monats in dem die positive BAMF-Entscheidung erfolgt ist. Die Sozialhilfeverwaltung ist umgehend über die positive Entscheidung zu informieren und der Bescheid des BAMF ist vorzulegen.

Es wird an den Anerkannten

- der **Einstellungsbescheid** der AsylbLG-Leistungen
- ein Schreiben mit den weiteren erforderlichen Schritten ausgehändigt.

Mit der positiven BAMF - Entscheidung entfällt die Aufenthaltsverpflichtung für die Asylunterkunft (dezentral oder GU) und der Anerkannte ist verpflichtet, die Asylunterkunft baldmöglichst zu verlassen.

Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Mellrichstadt

Ab der positiven Bleibeberechtigung sind für die Nutzung der Asylunterkunft Gebühren zu zahlen. Der Gebührenbescheid wird für alle Unterkünfte (dezentrale und Gemeinschaftsunterkünfte) von der Gebührenabrechnungsstelle in Mellrichstadt erlassen.

Regierung von Unterfranken

Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Mellrichstadt (zGAST)

Sondheimer Str. 9

97638 Mellrichstadt

Tel: 09776/70469-0

Anspruch auf SGB II Leistungen

Der Flüchtling hat mit Beginn des nächsten Monats einen Anspruch auf SGB II Leistungen.

Unterstützung nach positiver BAMF-Entscheidung

Checkliste von Petra Nellen

Petra Nellen hat eine Checkliste erarbeitet, die sich bestens bewährt hat. Für weitere Tipps können Sie sich gerne an Frau Nellen wenden.

Petra Nellen: 0151/648 199 71

Petra3010@gmx.de

Wichtig! Die Arbeitsschritte sind aufeinander abgestimmt. Wenn die Reihenfolge nicht eingehalten wird, kann es zu unnötigen Verzögerungen kommen, wenn die Papiere vom Arbeitsschritt zuvor fehlen. **Bitte unbedingt die Reihenfolge einhalten!**

Wichtig!

Mit dem Datum des Anerkennungsbescheides vom Bundesamt werden die Sozialhilfeleistungen nach dem AsylbLG mit Ablauf des Monats eingestellt.

Es kann 2 Wochen oder länger dauern, bis das Jobcenter eine Zahlung leistet.

Die einzelnen Schritte aus der Checkliste:

1. Ordner, 100 Klarsichtfolien, 10 Trennblätter – Unterlagen sortieren

Es hat sich als praktisch erwiesen, mit dem Anerkannten jeweils einen Ordner, 100 Klarsichtfolien und 10 Trennblätter anzulegen und mit ihm die Unterlagen zu sortieren.

Vorteil: Sie haben alle Unterlagen bei den Behörden dabei und man muss nicht wiederkommen, um fehlende Unterlagen vorzulegen. **Fächer:** Bundesamt, Sozialamt, Ausländeramt, Krankenkasse, Rentenversicherung, Bankkonto, private Dokumente, Verträge (Handy/Internet), Jobcenter, Finanzamt.

2. Bankkonto

Der Anerkannte sollte zu diesem Zeitpunkt ein Konto haben, denn vom Jobcenter werden die Leistungen nur überwiesen. Ein Konto bei einer bundesweit tätigen Bank hat sich bei Umzug des Anerkannten als vorteilhaft erwiesen. Zur Kontoeröffnung ist der grüne Ausweis mit Lichtbild (Aufenthaltsgestattung) oder der Ankunftsnachweis nötig. Das Ausländeramt zieht diesen Ausweis oder den Ankunftsnachweis ein, deshalb unbedingt vor dem nächsten Schritt das Bankkonto eröffnen! Falls eine Meldebestätigung verlangt wird: Der Anerkannte hat keine, weil das Sozialamt die Asylbewerber in der jeweiligen Gemeinde anmeldet hat.

3. Sozialhilfeverwaltung

1. **Anruf** beim zuständigen Mitarbeiter im Sozialamt und Termin vereinbaren
 2. **BAMF Bescheid** über die Anerkennung bei dem Termin im Sozialamt vorlegen und den **Einstellungsbescheid** der AsylbLG-Leistungen mitnehmen.

3. Bei Unterbringung in einer Asylunterkunft erhält der Flüchtling auch einen Gebührenbescheid über die Unterkunftskosten von der Gebührenabrechnungsstelle Mellrichstadt. Dieser ist beim Jobcenter nach Erhalt vorzulegen.

4. Der Sozialhilfeverwaltung ist die gewählte Krankenkasse mitzuteilen.

4. Ausländeramt

1. Termin beim Ausländeramt für den Ausweisantrag machen (per E-Mail oder Telefon)
2. 1 Passbild (Tipp! Im Bahnhof Kitzingen gibt es günstige biometrische Bilder)
3. Antrag auf Aufenthaltstitel ausfüllen.

Wichtig! Hier unbedingt auf die richtige Namensschreibweise achten, falls diese zuvor falsch war und Nachweise (z.B. Familienregister oder Geburtsurkunde) für die Namensführung vorlegen!

4. Antrag auf Familienzusammenführung (fristwährend) stellen
5. Kopien vom Bescheid des Bundesamtes machen

Termin im Ausländeramt

Bitte unbedingt einen Übersetzer mitbringen, der Deutsch oder Englisch spricht und folgende Papiere sind zum Termin mitzubringen:

- ausgefüllter Antrag
- biometrisches Passbild
- ausgefüllter Antrag auf Familienzusammenführung
- 60 Euro für den Pass

Bei der Antragstellung im Ausländeramt ist ein Fragebogen auszufüllen, der auch in arabisch, farsi, urdu und englisch vorliegt. Nach der Abgabe der Unterlagen gibt es einen vorübergehenden Ausweis (weißes A4 Blatt).

Es dauert 3-4 Wochen bis der Ausweis vorliegt. **Bitte nicht telefonisch nachfragen!**

Sobald der Ausweis da ist, erhält der Flüchtling einen Brief von der Bundesdruckerei mit einer Nummer – dann bitte telefonisch einen Termin mit dem Ausländeramt zur Abholung vereinbaren.

5. Krankenkasse

Der Anerkannte kann eine Krankenkasse frei wählen. Eine Liste aller Krankenkassen mit den zugehörigen Informationen finden Sie im Internet:

www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste

Die meisten Krankenkassen bieten die Anträge online oder als PDF zum Herunterladen an. Den ausgefüllten Antrag bitte einmal kopieren für den Ordner. Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit 1 Passbild und einer Kopie des vorläufigen Ausweises an die Krankenkasse schicken. Kinder unter 14 Jahren benötigen kein Passfoto. Die Krankenversicherungskarte erhält der Versicherte postalisch.

6. Jobcenter Kitzingen

ConneKT 14, 97318 Kitzingen

Tel. 09321/9263 -0, Jobcenter-Kitzingen@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten:

Mo – Do: 07:30 -12:30 Uhr

Freitag: Geschlossen

Weitere Vorsprachen und Beratungsgespräche außerhalb dieser Öffnungszeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.

Zusätzliche telefonische Erreichbarkeit:

Mo – Do 8:00 – 15:30 Uhr

Fr 8:00 – 12:00 Uhr

WICHTIG !

Das Jobcenter bittet dringend darum, mit Dolmetscher vorzusprechen, da aufgrund möglicher Sprachbarrieren keine rechtssicheren Auskünfte erteilt werden können. Zu den Terminen sind alle notwendigen Unterlagen sowie immer gültige Ausweispapiere mitzubringen!

Fehlende Unterlagen bedeuten eine Verzögerung der Bearbeitung und damit eine spätere Geldzahlung.

Neuantragsstellung ist über Internet (jobcenter-digital.de) sowie telefonisch, schriftlich u. persönlich möglich. Das Jobcenter Kitzingen teilt Ihnen dann die weiteren Termine und Schritte mit.

Antragsabgabe

Zur Antragsabgabe müssen alle ausgehändigten Antragsunterlagen ausgefüllt mitgebracht werden. Es werden das Einkommen und Vermögen / Besitztümer der Antragsteller abgefragt.

Wichtig! Jeder Besitz/Geld/Vermögensgegenstände wird geprüft und auf die Leistungen angerechnet. Auch Vermögen im Ausland ist anzugeben. Bitte teilt dies den Antragstellenden zuvor mit.

Es werden unter anderem folgende Nachweise benötigt:

- Gültiges Ausweisdokument sowie den Aufenthaltstitel oder die Fiktionsbescheinigung oder die vorläufige Aufenthaltserlaubnis
- Einstellungsbescheid der AsylbLG Leistungen vom Landratsamt Kitzingen (bei Anerkennung über das Bundesamt) - nach vorherigem Bezug von AsylbLG-Leistungen
- Kopie vom Bescheid des Bundesamtes (falls ein Asylantrag gestellt wurde)
- Nachweis über ein Girokonto (bei einem deutschen Kreditinstitut)
- Kontoauszüge der letzten 6 Monaten bzw. ab Kontoeröffnung
- Mitteilung einer Krankenkasse Ihrer Wahl (hier reicht die Angabe, bei welcher Kasse Sie versichert werden möchten – ein Nachweis der Kasse ist hier nicht nötig).
- Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes.
- Rentenversicherungsnummer wird vom Jobcenter oder der Krankenkasse angefragt. Sie muss nicht extra beantragt werden.

7. Deutschkurs

Anmeldung zum Deutschkurs wie mit Jobcenter vereinbart. Es gibt einen Test, der die Schüler in verschiedene Ausbildungsklassen einteilt. **Die Bescheinigung über die Anmeldung muss beim Jobcenter abgegeben werden.**

Sollten die Kurse voll sein, gibt es auch Anbieter in Würzburg!

Allgemeine Information zum neuen Ausweis

Mit dem neuen Ausweis kann der Flüchtling weltweit reisen, außer in das Heimatland.

Bitte beachten Sie, dass nicht jedes Land ein Visum mit diesem Ausweis vergibt und die Einreise ablehnt. Bitte vorher informieren!

Ukrainische Geflüchtete

Aufenthaltsrecht

Seit 04.03.2022 kommt §24 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung. Demnach können folgende Personengruppen, die seit dem 24.02.2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, bei der zuständigen Ausländerbehörde eine entsprechende Aufenthaltsgenehmigung beantragen:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten
- Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind
- Staatenlose oder Staatsangehöriger anderer Drittstaaten als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24.02.2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG sind insbesondere verbunden:

- Sofortiger vorübergehender Schutz für bis zu drei Jahre
- Kein Asylverfahren erforderlich
- Zugang zu Leistungen des SGB II oder SGB XII
- Arbeitserlaubnis für eine selbständige Tätigkeit oder eine unselbständige Beschäftigung

Registrierung

Sobald Geflüchtete aus der Ukraine die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §24 beantragen z. B. um staatliche Unterstützung zu erlangen, ist eine Registrierung durch die Bundespolizei, Polizei oder Ausländerbehörde erforderlich. Als Nachweis der Registrierung wird i. d. R. ein sog. Ankunftsnachweis oder eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, der dem Jobcenter vor Ort für die Gewährung von Leistungen vorgelegt werden kann. Ukrainische Staatsangehörige können sich (derzeit noch bis 30.11.2022) bis zu einem Aufenthalt von 90 Tagen legal in Deutschland aufhalten, ohne sich anmelden zu müssen. Nach Ablauf dieser 90 Tage hat eine Anmeldung oder die Ausreise zu erfolgen.

Geflüchtete, die privaten Wohnraum anmieten, können sich bei der Einwohnermeldebehörde vor Ort anmelden. Diese leitet die Daten an die Ausländerbehörde in Kitzingen weiter, welche im Anschluss einen Termin zur Antragstellung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels versendet. Personen, die nicht in privatem Wohnraum untergebracht werden, müssen sich beim ANKER-Zentrum in Geldersheim registrieren lassen und werden anschließend ggf. in andere Bundesländer oder Kommunen weiterverteilt.

Medizinische Versorgung

Im Krankheitsfall steht den Geflüchteten bei Bezug von Sozialamts- oder Jobcenterleistungen das allgemeine medizinische Versorgungsangebot zur Verfügung. Sie können sich bei einer deutschen Krankenkasse ihrer Wahl anmelden und erhalten eine Krankenkassenkarte. Rechtliche Besonderheiten beim Zugang zu den Angeboten bestehen nicht. Für den Fall, dass noch kein Krankenversicherungsschutz in Deutschland besteht, wird der Arzt die Behandlung privat in Rechnung stellen.

Schulische Angebote

Die aus der Ukraine geflohenen Schüler und Jugendlichen soll so schnell wie möglich ein Schulbesuch ermöglicht werden – auch wenn die gesetzliche Schulpflicht erst drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland einsetzt. An den Schulen im Landkreis wurden zur Beschulung und Förderung der ukrainischen Schüler teilweise Brückenklassen eingerichtet, um die Integration in das deutsche Schulsystem zu erleichtern und beschleunigen. Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der Website des Bayerischen Kultusministeriums: www.km.bayern.de/ukraine.html

Zugang zum Arbeitsmarkt

Mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §24 AufenthG ist die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit oder einer abhängigen Beschäftigung erlaubt. Bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels erhalten schutzberechtigte Personen eine amtliche Bestätigung über die Antragstellung, eine sog. Fiktionsbescheinigung mit dem Zusatz „Erwerbstätigkeit gestattet“.

Integrationskurse

Geflüchtete aus der Ukraine können durch Vorlage des Aufenthaltstitels oder der Fiktionsbescheinigung vom BAMF zur kostenlosen Teilnahme am Integrationskurs zugelassen werden.

Auf der Seite des BAMF finden sich Informationen in ukrainischer Sprache zum Zugang zu Integrations- und Berufssprachkursen sowie weitere Informationen zu Einreise, Aufenthalt, Beratungsangeboten und Erwerbstätigkeit in Deutschland:

www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/informationen-einreise-ukraine-node.html .

Das BMI hat eine gesonderte Website mit Informationen für einen guten Start in Deutschland eingerichtet. Darauf finden sich Informationen zu Themen wie „Arbeit“, „Kinder“, „Medizinische Versorgung“ und „Unterkunft“ auf Ukrainisch, Englisch, Russisch, Deutsch, die laufend aktualisiert werden: www.germany4ukraine.de

Wohnungssuche im Landkreis

Der Anerkannte ist zum Auszug aus der Asylunterkunft verpflichtet. Der Platz wird für neuankommende / unterzubringende Asylbewerber benötigt. Eine Unterstützung bei der Wohnungssuche ist erforderlich. Schulungen zur Mieterqualifizierung sind 2023 mit Ehrenamtlichen durch die Integrationslotsin geplant.

Zudem kann die Broschüre „Hilfe bei der Wohnungssuche in Stadt und Landkreis Kitzingen“ bei der Integrationslotsin angefordert werden.

Wohnungsbaugesellschaften im Landkreis Kitzingen:

- **Kitzinger Baugesellschaft mbH**, Würzburger Straße 21, 97318 Kitzingen
Tel. 09321/927790
- **Dawonia**, Tröltschstraße 4, 97072 Würzburg
Tel. 0931/390180
- **Gemeinnützige Baugenossenschaft für den Landkreis Kitzingen**
Bismarkstr. 3a, 97318 Kitzingen, Tel. 09321/5098
- **Postbaugenossenschaft Schweinfurt eG**, Schelmsrasen 1, 97421 Schweinfurt
Tel. 09721/26333
- **St. Bruno Werk eG**, Wohnungsgenossenschaft im Bistum Würzburg
Rotkreuzstraße 2 A, 97080 Würzburg, Tel. 0931/309830
- **Wohnungsbaugenossenschaft Gerolzhofen eG**, Sudetenstr. 4, 97447 Gerolzhofen
Tel. 09382/1465

Bleibeberechtigte Ausländer haben unter Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein. Mit diesem Wohnberechtigungsschein kann eine Sozialwohnung angemietet werden – sofern eine solche gefunden wird. Diese Scheine erteilt für den Landkreis das Landratsamt:

Frau Schmitt
Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen
Tel. 09321/928-6120
Sabine.schmitt@kitzingen.de

Für den Stadtbereich Kitzingen erteilt die Stadt Kitzingen diese Scheine:

Frau Ilg
Stadt Kitzingen
Schulhof 2
97318 Kitzingen
Tel. 09321/ 206004
melanie.ilg@stadt-kitzingen.de

Bitte bei beiden Stellen zuvor einen Termin vereinbaren!



